Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7636

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus

Prinzenstraße 84.1 | 10969 Berlin | www.antiziganismus-melden.de | info@mia-bund.de

An die
Ministerin des Landes Schleswig-Holstein für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
Frau Aminata Touré
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Berlin, 28. Oktober 2026

Betreff: Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetzes Schleswig-Holstein/ Drucksache 20/4529 (neu)

Sehr geehrte Frau Ministerin Touré,

als Melde- und Informationsstelle Antiziganismus e.V. wenden wir uns mit diesem Schreiben in einer sehr wichtigen Angelegenheit an Sie und möchten einige wichtige Aspekte im aktuellen Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetzes Schleswig-Holstein ansprechen. Wir begrüßen es sehr, dass der Entwurf Sinti und Roma als eine von drei in Schleswig-Holstein beheimateten nationalen Minderheiten, deren Schutz und Förderung landespolitisch seit langem einen besonderen Stellenwert einnehmen, explizit erwähnt. Gleichzeitig bedauern wir aber, dass Antiziganismus, also die spezifische Form des Rassismus, von der vor allem Sinti und Roma betroffen sind, nicht ausdrücklich benannt wird.

Das Diskriminierungsmerkmal der ethnischen Herkunft wird zwar aufgeführt, dieses reicht jedoch nicht aus, um die spezifischen Strukturen und Wirkweisen antiziganistischer Diskriminierung abzubilden. Fachliche und juristische Analysen zeigen übereinstimmend, dass Antiziganismus ein eigenständiges System der Abwertung darstellt, das historisch tief verankert ist und bis heute institutionelle Entscheidungsprozesse beeinflusst. Grundsätzlich müssen wir auch darauf hinweisen, dass antiziganistische Diskriminierung häufig unsichtbar bleibt, weil Betroffene sie aus Angst vor Stigmatisierung nicht benennen und Institutionen sie nicht als solche erkennen. Ein explizit normiertes Merkmal „antiziganistische Zuschreibung“ erleichtert es Behörden und Gerichten, diese Diskriminierungsform ausdrücklich zu prüfen, es vereinfacht die rechtliche Einordnung und fördert eine gerichtliche und verwaltungsinterne Sensibilisierung. Außerdem lassen sich auf dieser Grundlage Maßnahmen gezielter entwickeln und Verwaltungsabläufe so weiterentwickeln, dass strukturelle Risiken sichtbar und veränderbar werden.

Darüber hinaus ist eine explizite Nennung aus weiteren juristischen Gründen bedeutend. Unserer Meinung nach schafft sie Klarheit und größere Rechtssicherheit mit Blick auf antiziganistische Diskriminierungen, ob bestimmte Praktiken tatsächlich vom Schutzbereich erfasst sind. Auch erleichtert die ausdrückliche Benennung die Beweisführung, da statistische Daten, Berichte von Dokumentationsstellen und Schulungsmaterialien besser auf antiziganistische Muster Bezug nehmen können.

Sehr geehrte Frau Ministerin, Antiziganismus richtet sich gegen Menschen, meistens Angehörige der Sinti und Roma, die als „Fremde“ unter Nutzung einer rassistischen Fremdbezeichnung wahrgenommen oder denen entsprechende Merkmale zugeschrieben werden. Er wirkt über ethnische Kategorien hinaus, umfasst gewachsene Stereotype, strukturelle Machtverhältnisse und verwaltungspraktische Routinen. Aufgrund dieser Besonderheiten ist er nicht mit allgemeinen Kategorien von Herkunft oder Kultur erklärbar.

Für Betroffene bedeutet dies häufig eine Kette von belastenden Erlebnissen in einer Vielzahl von Bereichen, darunter Bildungsinstitutionen, Sozialbehörden, Ordnungsbehörden, Jugendämter und Jobcenter. Auch die 2021 von der Bundesregierung angenommene nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition Antiziganismus der International Holocaust Remembrance Alliance hält fest, dass „Antiziganismus [...] sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken [zeigt]. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt."

Die im Gesetzesentwurf bereits enthaltene besondere Schutzpflicht gegen antisemitische Diskriminierung zeigt, dass das Land Schleswig-Holstein bereit ist, historisch verwurzelte und gesellschaftlich wirkmächtige Ideologien des Hasses besonders zu adressieren. Dieselben Gründe sprechen für eine gleichwertige Berücksichtigung von Antiziganismus. Historisch sind beide Formen des Hasses tief verankert und haben zu systematischer Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung geführt. Das NS-Regime und seine Verbündeten haben sechs Millionen Juden und 500.000 Sinti und Roma ermordet. Auch in der Gegenwart wirken Antisemitismus und Antiziganismus fort, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen. Die parallele Ausgestaltung der Schutzpflicht wäre daher nicht nur folgerichtig, sondern Ausdruck einer kohärenten Menschenrechts- und Gleichstellungspolitik.

Neben der fehlenden Nennung antiziganistischer Diskriminierung möchten wir auf weitere Aspekte des Gesetzes hinweisen, die unserer Ansicht nach einer Präzisierung bedürfen. Wir begrüßen es sehr, dass im Juni 2024 in Schleswig-Holstein eine regionale MIA-Meldestelle errichtet werden konnte und sich das Land an der Finanzierung beteiligt. Seit der Gründung von MIA wurden in Schleswig-Holstein 94 Vorfälle von Diskriminierung dokumentiert, von denen aber nur 23 unter das AGG fallen. 13 Fälle fanden in Behörden statt, wobei wir von einem großen Dunkelfeld ausgehen. Diese Zahlen zeigen, wie wichtig die von Ihnen initiierte Erarbeitung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes ist, das auch behördliches, hoheitliches Handeln in den Blick nimmt.

Die dokumentierten Fälle aus Schleswig-Holstein zeigen, dass antiziganistische Diskriminierung auch in Verwaltungsabläufen auftritt und konkrete Folgen für die Lebensrealität der Menschen hat. Bedauerlicherweise mussten wir auch 7 Fälle dokumentieren, die im Kontakt mit kommunalen Behörden stattfanden. Diese Verwaltungsebene ist bisher im Gesetz nicht abgebildet, was wir ausdrücklich bedauern.

Wir bitten Sie dringend, diesen Aspekt im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und in den Entwurf zu integrieren. Unsere Daten verdeutlichen, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um strukturelle Muster, die ohne klare gesetzliche Vorgaben schwer zu erkennen und noch schwerer zu bekämpfen sind. Die kommunale Ebene ist von besonderer Bedeutung, weil sie einen Großteil der alltäglichen Behördenkontakte ausmacht und für die Bürger*innen die unmittelbarste Ausformung unseres demokratischen Gemeinwesens darstellt. Ein Landesgesetz, das die kommunalen Auswirkungen nicht ausdrücklich mitdenkt, bleibt in seiner Wirkung unvollständig. Betroffene von Diskriminierung benötigen zudem spezifische Beratungen, die auf ihre Bedarfe zugeschnitten sind. Deswegen ist es für den Schutz von Betroffenen antiziganistischer Diskriminierung unerlässlich, auch Beratungsstellen mit dem Schwerpunkt Antiziganismus in Schleswig-Holstein zu errichten.

Unsere letzte Bitte betrifft die Ermöglichung von Verbandsklagen und einer Prozessstandschaft im Rahmen des Landesantidiskriminierungsgesetzes. Der Entwurf sieht zwar Regelungen vor, wonach Antidiskriminierungsverbände das Recht erhalten sollen, als Beistand oder im Rahmen

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus

Prinzenstraße 84.1 | 10969 Berlin | www.antiziganismus-melden.de | info@mia-bund.de

der Rechtsdienstleistung aufzutreten. Es fehlt jedoch eine echte Prozessstandschaft, bei der ein Verband ein fremdes Recht im eigenen Namen einklagen kann. Bedauerlicherweise wird die Möglichkeit von Verbandsklagen im Unterschied etwa zum Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz gar nicht erwähnt.

Unserer Ansicht nach wären ein Verbandsklagerecht und eine Prozessstandschaft aber essenziell, um Betroffene von Diskriminierung wirkungsvoll zu unterstützen. Das Verbandsklagerecht ermöglicht es gerade, einen Verstoß gegen das LADG rügen zu können, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen. Insbesondere Betroffene von Antiziganismus verzichten überdurchschnittlich häufig darauf, Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Gründe hierfür liegen im historisch bedingten Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, in dem schlechteren Zugang zum Rechtssystem, den finanziellen Risiken und anderen strukturellen Benachteiligungen. Dem könnte ein sinnvoll ausgestaltetes Verbandsklagerecht Abhilfe schaffen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, wir möchten Sie ausdrücklich bitten, den Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetzes um die klare Benennung von Antiziganismus als Diskriminierungsmerkmal zu erweitern, die Geltung des LADG auch für die kommunale Ebene sicherzustellen und die Möglichkeit von Verbandsklagen und einer echten Prozessstandschaft nach dem Berliner Vorbild zu integrieren. Dies ist juristisch möglich, politisch geboten und gesellschaftlich notwendig. Es schafft Klarheit, verbessert den Schutz und stärkt die flächendeckende Verankerung des Diskriminierungsschutzes, wodurch die Ziele des Gesetzes vollständig erreicht werden können.

Für fachliche Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ich bedanke mich für Ihre Antwort und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Dr. Guillermo Ruiz
Geschäftsstellenleitung

Gefördert vom
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie leben!